



# Sicherheitsunterweisung Corona

Sicherheitsunterweisung für Studierende und studentische Beschäftigte  
(SHK/WHK/Tutor\*innen) für den Lehr- und Forschungsbetrieb  
während der Corona-Pandemie.

Grundlage ist die jeweilige aktuelle Weisung des Präsidiums der HSD aus  
Anlass der Corona-Pandemie

(Stand 02.11.2020)

# Anwesenheit im Gebäude

- Die Anwesenheit im Gebäude ist ausschließlich **in Verbindung mit einer sofortigen Anmeldung am Lernplatz** gestattet:
  - für eine Lehrveranstaltung in (Teil-)Präsenz
  - nach Rücksprache mit einem\*r Lehrenden oder Mitarbeiter\*in
  - **m.W. auch für die Arbeit in Lerngruppen bis 4 Personen**
- Der Gebäudezugang erfolgt ausschließlich über die Haupteingänge.
- Der Zugang in die Gebäude ist bis auf weiteres von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr möglich.



# Hygienemaßnahmen

- Bei einem Aufenthalt in der HSD sind die Abstandsregelungen (**Mindestabstand von 1,5 m**) einzuhalten.
- Sollten die Abstandsregelungen nicht einzuhalten sein, müssen durch den/die betreuende/n Mitarbeiter/in ergänzende Hygienemaßnahmen angeordnet werden.
- Desinfizieren bzw. waschen Sie regelmäßig Ihre Hände, insbesondere nach Ankunft in der HSD.
- Alle Räume, in denen (mehrere) Personen arbeiten, sind regelmäßig gründlich nach außen zu durchlüften.
- Ansammlungen in engen Räumen z.B. in Kaffeeküchen, Sozialräumen etc. sind zu vermeiden.
- Bitte verwenden Sie die **Corona-Warn-App**.

# Hygienemaßnahmen



- In allen öffentlichen Bereichen der Hochschule muss ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.
- In Hörsälen, Seminar- und anderen Räumen ist der Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Veranstaltung zu tragen.
- Studierende und Beschäftigte (SHK/WHK) werden gebeten, ihren eigenen Nase-Mund-Schutz zu verwenden.
- Bitte verwenden Sie die Corona-Warn-App.

# Lehrveranstaltungen



- Den Anweisungen des Lehrpersonals ist strikt Folge zu leisten.
- Warteschlangen müssen vermieden werden.
- Erscheinen Sie pünktlich (nicht überpünktlich) zur Veranstaltung vor Ort. Gehen Sie direkt auf einen der gekennzeichneten Plätze.
- Sitzpläne sind einzuhalten.
- Unnötige Ortswechsel sind zu vermeiden.
- Verlassen Sie nach der Veranstaltung unverzüglich die Hochschule.

# Dokumentation der Anwesenheit



- Jede Anwesenheit in Lehr- und Praxisveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Tätigkeiten wird dokumentiert.
- Die Dokumentation erfolgt in den meisten Fällen über einen **QR-Code** an Ihrem Sitzplatz/Raum.
- **Die Angabe falscher persönlicher Daten ist verboten.**
- Die Anwesenheit wird über Listen erfasst, die dem Dekanat des Fachbereichs vorliegen.
- Die Listen werden nach 4 Wochen gelöscht.
- Sollten Sie mit der Dokumentation über einen QR-Code nicht einverstanden sein, informieren Sie bitte das Lehrpersonal.

# Krankheitsverdacht

- Falls Sie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, wie
  - Geruchs- und Geschmacksstörungen,
  - Fieber,
  - Husten,
  - Halsschmerzen

aufweisen und/oder Sie in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehen oder standen und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, dürfen Sie das Gebäude nicht betreten!

- Nehmen Sie in diesem Fall unverzüglich Kontakt mit ihrem Hausarzt oder einem Coronazentrum auf.
- In allen Fällen sollten sie den Weisungen des Arztes und des örtlichen Gesundheitsamtes Folge leisten.
- Insofern eine Person augenscheinlich Covid-19 Symptome innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule aufweist, ist die Hochschule verpflichtet, dieses den Gesundheitsämtern mitzuteilen.

# Risikogruppen (Studierende)

- Gehören Sie aufgrund von Vorerkrankungen (z.B. respiratorischer Art) oder anderen gravierenden Gründen zu einer Risikogruppe, müssen sie Präsenzlehveranstaltungen oder Prüfungen an der HSD fernbleiben.
- Es gelten in diesem Fall die Regelungen des Nachteilsausgleich, welche Sie in der Prüfungsordnung finden.
- Zur Beanspruchung eines Nachteilsausgleich ist die Zugehörigkeit zur einer Risikogruppe hinreichend zu belegen (ärztliche Empfehlung).



# Rückkehr/Einreise aus dem Ausland

- Wenn Sie sich mehr als **24** Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen Sie die Hochschule in einem Zeitraum von **14** Tagen nach dem Aufenthalt nicht betreten.
- Sie sind in diesem Fall verpflichtet, sich bei den für Sie zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Die aktuellen Risikogebiete entnehmen Sie bitte der Internetseite des Robert-Koch-Instituts.

# Allgemeine Weisungen (Bibliothek, Service)

- Die Bibliothek ist für Studierende und Beschäftigte eingeschränkt geöffnet. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen zur Bibliotheksnutzung werden auf der Internetseite der Bibliothek und über eine Informationsmail an die Studierenden bekannt gegeben.
- Alle anderen Servicestellen der HSD sind Online oder über Telefon zu kontaktieren.
- Die Mensa öffnet voraussichtlich Mitte Oktober mit einem eingeschränkten Betrieb.

# Allgemeine Weisungen (SHK/WHK)

- Für studentische Beschäftigte (SHK/WHK) kann das Betreten des Gebäudes nur mit Zustimmung des\*r betreuenden Mitarbeiter\*in des Fachbereichs erfolgen. Es muss eine Unterweisung durch den oder die Betreuer\*in oder Mitarbeiter\*in erfolgen.
- Es gilt das Alleinarbeitsverbot, d.h. es muss immer ein/e Ansprechpartner/in in der Nähe anwesend sein.
- Im Sinne des **§ 12** der CoronaSchVO sind notwendige Zusammenkünfte aus dienstlichen sowie prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen zulässig. Als dienstlich notwendig gelten alle Tätigkeiten, die zwingend oder zur Sicherstellung geregelter Abläufe Vorort auszuüben sind.

# Risikogruppen (SHK/WHK)

- Sollten Beschäftigte (SHK/WHK) aufgrund von Vorerkrankungen (z.B. respiratorischer Art) oder anderen gravierenden Gründen als Risikogruppe gelten, sollte die Tätigkeit im Homeoffice erfolgen.
- Bei der Einschätzung, ob jemand zur Risikogruppe gehört und ggf. auf eigenen Wunsch vor Ort arbeiten darf, kann die Betriebsärztin mit Einverständnis der/des Beschäftigten (SHK/WHK) beratend hinzugezogen werden.
- Sofern eine Arbeit im Homeoffice nicht möglich ist, sollte ein Abbau von Urlaub aus dem laufenden Jahr, Sammelkonten, Überstunden/Mehrarbeitsstunden etc. erfolgen. Die Betroffenen müssen sich in allen genannten Fällen zu Details mit den Fachvorgesetzten abstimmen.

# Schwangere und Stillende

- Schwangere und Stillende müssen dies anzeigen bzw. aktiv dem Fachbereich/Veranstalter melden.
- Die Entscheidung über zu ergreifende Schutzmaßnahmen für eine schwangere bzw. stillende Frau ist eine Einzelfallentscheidung, die unter Beteiligung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin und in Kenntnis des/der konkreten Arbeitsplatzes/Tätigkeit getroffen werden muss.

ENDE